

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien  
Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr  
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3540/J-BR/2018

Die Bundesräte David Stögmüller, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Familienleistungen für den diplomatischen Dienst BMVRDJ“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 3 bis 4:

Zum Stichtag 12. Juni 2018 sind ein Staatsanwalt und drei Richterinnen/Richter nach den Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (in Verbindung mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zum Zweck der Wahrnehmung von Belangen der Justiz im Rahmen der österreichischen Mission bei der Europäischen Union in Brüssel dienstzugeteilt. Weiters sind aus Anlass der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft zwei Vertragsbedienstete befristet mit Sondervertrag aufgenommen und nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befristet dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zum gleichen Verwendungszweck in Brüssel dienstzugeteilt.

Zum Stichtag 12. Juni 2018 sind eine Richterin und insgesamt drei Staatsanwältinnen/Staatsanwälte im Sinn des § 39a Abs. 1 Z 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. in Verbindung mit § 206 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz zur Agentur EUROJUST der Europäischen Union in Den Haag entsandt.

Im Bereich der Justizanstalten ist aktuell noch ein Twinning Projekt „Improving capacities and capabilities within the prison system in the Republic of Serbia“ aufrecht, bei welchem eine Bedienstete aus dem Berich der Justizanstalten als Member State Project Leader (für Deutschland) bestellt ist. Die formalen Abläufe dieses Twinning Projekts werden von den mandatierten Abwicklungsorganisationen IRZ (Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V.) als führender Konsortialpartner und AED (Agency for Economic and Development) als Juniorpartnerin koordiniert. Projektleiter für den Juniorpartner Österreich

ist ein im Ruhestand befindlicher Bediensteter der Zentralstelle meines Ressorts. Projektbeginn war der 4. Juli 2017, das voraussichtliche Projektende ist der 3. Jänner 2019.

Im Rahmen dieses Twinning Projekts werden für Einzelaktivitäten insgesamt neun Bedienstete aus dem Bereich der Gerichte bzw. Justizanstalten als Expertinnen und Experten tageweise zwischen 10 und 20 Tage pro Jahr nach Serbien entsandt (Short Terms Experts).

Zu 2:

Die Frage bildet keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Aus meinem Ressort werden keine Bedienstete im Rahmen des Auslandsschulwesens entsendet.

Zu 5:

Die Behandlung dieser Rechtsfrage fällt in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres auf deren Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zur Zahl 3539/J-BR ich verweise.

Zu 6 und 7:

Die Fragen bezüglich Auszahlung von Familienbeihilfen ressortieren zum Bundesministerium für Finanzen und bilden keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zu 8 bis 10:

Im Kalenderjahr 2017 wurden für die an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel tätigen bzw. als Nationale Expertinnen und Experten zu Europäischen Institutionen entsandten Justizbediensteten ausbezahlt:

	Euro
Frachtkosten / Umzugsvergütungen	38.634,03
Wohnkostenzuschüsse (§ 21c Gehaltsgesetz 1956)	128.128,77
Reisekosten	3.890,06

Zu 11:

Der Begriff der „Kinderreisebeihilfe“ entspricht keiner im Dienstreiserecht verwendeten Terminologie. Es kann daher nicht verlässlich festgestellt werden, welche konkreten Leistungen darunter zu subsumieren sind.

Zu 12 und 14:

Im Kalenderjahr 2017 wurden für die an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel tätigen bzw. als Nationale Expertinnen und Experten zu Europäischen Institutionen entsandten Justizbediensteten für insgesamt vier Kinder im Rahmen der Auslandsverwendungszulage ein Kinderzuschlag nach § 21a Z 8 Gehaltsgesetz 1956 bzw. ein Kinderzuschuss nach § 21d Z 2 Gehaltsgesetz 1956 (jeweils in Verbindung mit der Auslandsverwendungsverordnung) in der Höhe von insgesamt 12.247,69 Euro ausbezahlt. Darüber hinaus sind keine der in der Anfragebeantwortung zu Punkt 5. aufgelisteten Kostenzuschüsse angefallen.

Zu 13:

Im Kalenderjahr 2017 sind keine Ausbildungskosten für im Ausland tätige Justizbedienstete angefallen. Dies resultiert aus dem Umstand, dass ausschließlich vollständig ausgebildete Justizbedienstete ins Ausland dienstzugeteilt bzw. entsandt waren.

Zu 15:

Zum Stichtag 12. Juni 2018 wird für zwei Kinder eines an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel tätigen Richters ein Kinderzuschuss nach § 4 Gehaltsgesetz 1956 ausgezahlt. Dieser Kinderzuschuss gebührt nur dann, wenn für dieses Kind in Österreich Familienbeihilfe durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt ausbezahlt wird. Für diese beiden Kinder wird weiters auch ein Kinderzuschlag bzw. Kinderzuschuss als Bestandteil der Auslandsverwendungszulage nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 und der Auslandsverwendungsverordnung ausbezahlt.

Zu 16:

Die Frage zielt auf eine Wirkungsfolgenabschätzung eines nicht in meinem Wirkungsbereich ergangenen Gesetzes ab und betrifft damit keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Zu 17:

Keine der vorangehenden Fragen ist unter Hinweis auf einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand unbeantwortet geblieben.

Wien, 27. Juli 2018

Dr. Josef Moser



